

I. Informationen für Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis)

1. Wozu brauchen Sie eine Beschäftigungserlaubnis?

- für jede nichtselbständige Arbeit in einem Arbeitsverhältnis
- für eine Berufsausbildung in einem Betrieb
- für Praktika

2. Wie und wann können Sie eine Beschäftigungserlaubnis erhalten?

2.1 Sie sind noch nicht seit 3 Monaten in Deutschland

In dieser Zeit ist es verboten, zu arbeiten. Deshalb steht in Ihrem Aufenthaltspapier (Aufenthaltsgestattung oder Ankunftsnachweis):

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“.

ACHTUNG: Asylsuchende aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Senegal, die ab 1.9.2015 einen Asylantrag gestellt haben, dürfen überhaupt nicht arbeiten.

2.2 Sie sind seit 3 Monaten, aber noch nicht länger als 15 Monate in Deutschland und Sie haben die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen

In dieser Zeit dürfen Sie arbeiten und können eine Beschäftigungserlaubnis erhalten. In Ihrem Aufenthaltspapier steht in dieser Zeit:

„Beschäftigung mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“.

Es müssen also bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Was ist zu tun?

Zunächst müssen Sie einen Arbeitgeber finden, der Sie einstellen möchte. Dann müssen Sie für diese Arbeitsstelle bei der **Ausländerbehörde** eine Beschäftigungserlaubnis **beantragen**.

Die **Ausländerbehörde** schickt den Antrag in der Regel zur **Bundesagentur für Arbeit**. Diese wiederum prüft Folgendes:

a. Vorrangprüfung

Hier wird geklärt, ob andere Arbeitnehmer/innen (Deutsche oder Ausländer/innen, die überall arbeiten dürfen) diese von Ihnen gefundene Arbeitsstelle haben möchten und dafür geeignet sind.

ACHTUNG:

In einigen Regionen in Deutschland, u.a. in ganz Niedersachsen, findet **keine Vorrangprüfung** mehr statt.

Auch wenn Sie ein Studium oder eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und der Abschluss in Deutschland anerkannt wurde, kann diese Prüfung wegfallen.

b. Prüfung der Arbeitsbedingungen

Dabei wird geklärt, ob bei der Ihnen angebotenen Arbeitsstelle alle Gesetze und Regeln (z.B. zur Arbeitszeit) eingehalten werden und ob der Lohn, den Sie bekommen sollen, auch dem vorgeschriebenen Lohn entspricht.

c. Verbot der Leiharbeit

Es wird geklärt, ob Ihre Arbeitsstelle „Leiharbeit“ ist. Leiharbeit dürfen Sie teilweise noch nicht ausüben. Wenn **keine Vorrangprüfung** stattfindet, ist **Leiharbeit immer möglich**.

Für diese Prüfungen hat die Bundesagentur für Arbeit **2 Wochen Zeit**.

Wenn die Bundesagentur für Arbeit zustimmt oder nicht antwortet (!), wird die Ausländerbehörde Ihnen die Beschäftigungserlaubnis für diese Arbeitsstelle erteilen. **Achten Sie darauf**, dass dies von der Ausländerbehörde auch in Ihr Aufenthaltspapier übertragen wird.

Stimmt die Bundesagentur für Arbeit nicht zu oder bekommen Sie trotzdem keine Beschäftigungserlaubnis, ist die Ausländerbehörde verpflichtet, Ihnen die Gründe der Ablehnung **schriftlich** mitzuteilen. Dagegen können Sie in einer bestimmten Frist Rechtsmittel einlegen; holen Sie sich dazu Rat und Hilfe in einer Beratungsstelle.

2.3 Sie sind schon seit 15 Monaten, aber noch keine 4 Jahre in Deutschland

Es bleibt hier fast alles, wie in der Zeit vorher (siehe Nr. 2.2).

ABER: Die Bundesagentur für Arbeit prüft überall in Deutschland NICHT mehr, ob andere Personen diese Arbeitsstelle bekommen sollen (Vorrangprüfung) und Sie dürfen Leiharbeit ausüben. Die Chancen, eine Beschäftigungserlaubnis zu bekommen, steigen also!

2.4 Sie sind schon seit 4 Jahren in Deutschland

Nun dürfen Sie arbeiten, ohne dass vorher eine Überprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit stattfindet. Sie **MÜSSEN** aber zur Ausländerbehörde gehen, um in Ihre Aufenthaltsgestattung den Zusatz

„Beschäftigung gestattet“

eintragen zu lassen. Ohne diesen Hinweis dürfen Sie **NICHT** arbeiten.

Damit können Sie nun jede Arbeit oder Ausbildung ausüben.

Sie dürfen aber, solange Sie eine Aufenthaltsgestattung haben, **NICHT** als Unternehmer (Selbständiger) tätig werden, sondern Sie brauchen **IMMER** einen Arbeitgeber, der Sie einstellt.

3. Unter welchen Voraussetzungen können Sie eine Beschäftigungserlaubnis für eine Berufsausbildung in einem Betrieb erhalten?

Wenn Sie seit 3 Monaten in Deutschland sind und die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen haben, kann Ihnen die Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis für eine Berufsausbildung in einem Betrieb erteilen, ohne dass vorher eine Überprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit stattfindet.

ACHTUNG: Asylsuchende aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Senegal, die ab 1.9.2015 einen Asylantrag gestellt haben, dürfen auch keine Ausbildung in einem Betrieb machen.

II. Erstinformationen für Flüchtlinge mit einer Duldung

Für Sie gelten die gleichen Regelungen wie für Asylsuchende (**siehe I**) mit folgenden Ausnahmen:

1. Arbeitsverbot

Die Ausländerbehörde erteilt Ihnen keine Beschäftigungserlaubnis, wenn sie der Auffassung ist, dass

- Sie Ihre Abschiebung verhindern, z.B. wenn Sie eine falsche Identität oder Staatsangehörigkeit angeben oder sich keinen Reisepass oder kein Passersatzpapier beschaffen, also z.B. nicht zu Ihrer Botschaft fahren.
- Sie nach Deutschland nur deshalb eingereist sind, um finanzielle Unterstützung von deutschen Behörden zu bekommen oder wenn
- Sie aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Senegal kommen und ab 1.9.2015 einen Asylantrag gestellt haben.

In Ihrer Duldung steht dann:

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“.

Wenn Sie überprüfen wollen, ob das in Ihrem Fall richtig entschieden wurde und Sie eine Arbeitsstelle gefunden haben, die Sie besetzen wollen, sollten Sie sich an eine Beratungsstelle wenden, damit dieses Arbeitsverbot eventuell aufgehoben wird.

2. Berufsausbildung in einem Betrieb

Mit einer Duldung können Sie bereits von Anfang an eine Beschäftigungserlaubnis für eine Berufsausbildung in einem Betrieb erhalten, wenn kein Arbeitsverbot besteht. Sie müssen also nach Ihrer Einreise nicht drei Monate warten.

III. Erstinformationen für Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis

Wenn Sie eine **Aufenthaltserlaubnis** haben, steht auf Ihrer Chipkarte, nach welcher Vorschrift, also warum, die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.

1. Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2; § 23 Abs. 2, 4; § 25 Abs. 1, 2; 25a und 25b Aufenthaltsgesetz

Mit dieser Aufenthaltserlaubnis dürfen Sie arbeiten, eine Ausbildung oder sich selbständig machen. Für eine selbständige Tätigkeit brauchen Sie oft weitere Genehmigungen, erkundigen Sie sich dazu bei einer Beratungsstelle.

In Ihrer Aufenthaltserlaubnis steht daher:

„Erwerbstätigkeit gestattet“.

2. Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 1; § 23 Abs. 1; § 23a; § 24; § 25 Abs. 3, 4, 4a, 4b, 5 Aufenthaltsgesetz

Bei dieser Aufenthaltserlaubnis können Sie jede Arbeit oder Ausbildung ausüben, sich aber nicht sofort selbständig machen. Gehen Sie deshalb zur Ausländerbehörde, um sich den Zusatz

„Beschäftigung gestattet“.

in die Aufenthaltserlaubnis eintragen zu lassen.

Möchten Sie selbständig werden, müssen Sie dazu bei der Ausländerbehörde eine eigene Erlaubnis beantragen.



Herausgegeben vom
Caritasverband für die
Diözese Osnabrück e.V.
Dr. jur. Barbara Weiser
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück
Email: bweiser@caritas-os.de

**ERSTINFORMATIONEN ZUM
ARBEITSMARKTZUGANG VON
ASYLSUCHENDEN
UND FLÜCHTLINGEN**

**Wann erhalte ich eine
Beschäftigungserlaubnis?**